

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

87/2012, 15. September 2012

INHALTSÜBERSICHT

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Semesterticket-Satzung	2106
Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket	2109

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Semesterticket-Satzung

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlässt am 3. Juli 2012 folgende Neufassung der Semesterticket-Satzung¹ gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378):²

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Beitragshöhe Semesterticket

Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Höhe des Beitrages beträgt:

- im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/13: 172,60 Euro und
- im Sommersemester 2013 und im Wintersemester 2013/14: 176 Euro und
- im Sommersemester 2014 und im Wintersemester 2014/15: 179,40 Euro.

Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des VBB-Semesterticketvertrages.

2) Geltungsbereich Semesterticket

Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März,
 - Sommersemesters vom 1. April bis 30. September,
- für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen. Dabei gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen

¹ Semesterticket-Satzung nach § 18 a BerlHG vom 26. April 2002, neugefasst durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 3. Juli 2012.

² Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. September 2012 bestätigt worden.

VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

3) Nachweis der Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Sind bis zum 21. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

§ 2

Beitragspflicht: Ausnahmen, Befreiung, Zuschuss

1) Ausnahmen von der Beitragspflicht

Folgende Personen sind von der Beitragspflicht zum Semesterticket ausgenommen und erhalten kein Semesterticket:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Nebenhörerinnen und Nebenhörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Fernstudierende,
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dies der Hochschulverwaltung nachgewiesen haben,
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

2) Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen werden, wenn sie wollen, auf Antrag nachträglich von der Beitragspflicht zum Semesterticket ausgenommen, erhalten ihren Beitrag zurück und ihr Semesterticket wird als ungültig gekennzeichnet:

1. Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, worunter auch zeitweilige Behinderungen verstanden werden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
2. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei – zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten,

3. Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau-
studiengänge, ein Teilzeit- oder berufsbegleitendes
Studium sowie als Promotionsstudierende immatriku-
liert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen.
Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Stu-
dium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen
eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrie-
ben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein
Studium mit dem Studienabschluss Master im Rah-
men eines konsekutiven Studienganges eingeschrie-
ben sind,
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden,
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Dementsprechende Anträge und geeignete Nachweise
sind an das Semesterticketbüro zu richten, näheres
dazu in § 3. In Abweichung von § 2 Abs. 2 können Pro-
motionsstudierende vorab mitteilen, ob sie ein Semes-
terticket erwerben möchten oder nicht. Erfolgt keine Mit-
teilung, so wird nach § 2 Abs. 2 verfahren.

3) (Teil-)Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen können die teilweise oder ganze
Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semester-
ticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat
nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatriku-
liert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend
beurlaubt werden oder im laufenden Semester nach-
weislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewäh-
rung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Gel-
tungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des
gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Beginn der
Berechnung der noch nicht angebrochenen Monate ist
dabei die Abgabe bzw. Entwertung des Semestertickets
beim Semesterticketbüro. Erfolgt die Mitteilung über
Abgabe bzw. Entwertung des Semestertickets über die
Studierendenverwaltung wird von einer Bearbeitungs-
frist von drei Tagen ausgegangen, die den Rückerstat-
tungsanspruch unberührt lässt. Liegt der Abgabe- bzw.
Entwertungszeitpunkt in den ersten drei Tagen eines
Monats bzw. in den ersten drei Tagen nach Ausstellung
(Druckdatum) des Tickets, wird von einer Entwertung
des Semestertickets im letzten Monat ausgegangen.
Ferientage und Wochenenden, an denen die Studieren-
denverwaltung oder das Semesterticketbüro geschlos-
sen sind, werden bei der Berechnung nicht mitgezählt.
Für Monate vor der Abgabe bzw. Entwertung des
Semestertickets werden keine Beiträge erstattet.

4) Zuschuss zum Semesterticketbeitrag

Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage
nicht in der Lage sind, den Betrag für das Semesterticket
aufzubringen, können beim Semesterticketbüro einen
teilweisen oder vollständigen Zuschuss aus dem Sozial-

fonds erhalten. Näheres dazu ist in der Sozialfonds-Sat-
zung geregelt.

§ 3

Anträge an das Semesterticketbüro

1) Zuständigkeit

Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle
Anträge ist das Semesterticketbüro. Alle personenbezo-
genen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Der
Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle
Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung
über die Richtigkeit der gemachten Angaben enthalten.
Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzu-
weisen.

2) Antragsfristen

„Bei der Abgabe des Antrags auf Befreiung von der Bei-
tragspflicht beim Semesterticketbüro gelten folgende
Fristen:

1. Bei Studierenden, die sich zurückmelden und
 - a) beurlaubt sind, muss der Antrag bis sechs Wochen
nach Vorlesungsbeginn beim Semesterticketbüro
eingegangen sein.
 - b) sich im Praxissemester, im Auslandssemester
oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für
mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen
auch drei – zusammenhängende Monate des
jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungs-
bereichs aufhalten, muss der Antrag bis 30. Sep-
tember für das Wintersemester und bis 31. März
für das Sommersemester oder 14 Tage nach Ein-
treten des Antragsgrundes im Semesterticketbüro
eingegangen sein.
2. Bei Studierenden, die sich neu oder verspätet immatri-
kulieren oder nachträglich beurlauben lassen, muss
der Antrag innerhalb von einem Monat ab Datum der
Immatrikulation oder Beurlaubung im Semesterticket-
büro eingegangen sein.

Bei sonstigen Studierenden im Sinne des § 2 (2) und (3)
ist eine Antragsstellung bis zum Ende des Antrags-
semesters möglich.

3) Bewilligungszeiträume

Befreiungen von der Zahlungspflicht gelten nur für das
laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das
nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung von der
Zahlungspflicht wird nicht gewährt.

4) Entscheidung über Anträge, Erstattung Beiträge

Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der
Anträge bestimmt. Das Ergebnis der Entscheidung ist
der/dem Studierenden wenn möglich per E-Mail mitzu-
teilen und eine Ablehnung ist zu begründen. Das Ergeb-
nis der Entscheidung wird dem Immatrikulationsbüro un-
verzüglich mitgeteilt. Soweit zum Zeitpunkt der Entschei-
dung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzah-

lung des erlassenen Beitrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Erstattung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis dem Semesterticketbüro vorgelegt und von diesem mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 4

Kündigung bestehender Abonnements

Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 5

Verwendung weiterer Einnahmen

Alle weiteren Einnahmen aus dem Semesterticketbeitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem

Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Sozialfonds-Satzung benötigt werden, werden dem Sozialfonds nach § 18 a (5) BerlHG zugeführt.

§ 6

Kündigung des VBB-Semestertickets

Die Studierendenschaft kann den VBB-Semesterticketvertrag kündigen, wenn sich die Studierenden in einer Urabstimmung für die Abschaffung des Semestertickets aussprechen. Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der BVG, der S-Bahn Berlin GmbH, der DB Regio AG und dem VBB jeweils gesondert spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweils nachfolgenden Semesters zugeht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Studierendenparlament der Freien Universität Berlin
Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket****Präambel**

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Semesterticket-Sozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Beitrag einzahlen. Im vom AstA FU eingerichteten Semesterticketbüro kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag gestellt werden.

Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlassen worden, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

Satzung nach § 18 a BerlHG

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Neufassung der Sozialfonds-Satzung¹ am 3. Juli 2012 erlassen:²

**§ 1
Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds in Höhe von 5,00 Euro. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticketbüros, sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 5 BerlHG verwendet. Bei Beendigung bzw. ohne Fortführung des Semesterticketvertrages kommen nicht verbrauchte Mittel der Studierendenschaft zu. In diesem Falle werden die Mittel ausschließlich zum Ausgleich eines etwaigen finanziellen Defizits durch die Betreibung des Semesterticketbüros verwendet oder zur Unterstützung von studentischen Projekten, die sozialen Zwecken dienen.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung

zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen durch das Semesterticketbüro.

**§ 2
Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte im Sinne von § 2 a das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und das durchschnittliche Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2 c und § 2 b nicht überschreitet.

Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel 6 Monate. Für sich rückmeldende Studierende endet der Berechnungszeitraum am letzten Tag des Monats in den das Ende der Rückmeldefrist des Antragssemesters fällt, für sich Immatrikulierende zum Monatsende ihrer Immatrikulation.

**§ 2 a
Besondere Härten**

Als besondere Härten gelten:

1. das Anfertigen der Studienabschlussarbeit, wenn diese mindestens 1 Monat innerhalb des Berechnungszeitraums liegt,
2. ein Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt,
3. wenn das Einkommen nach § 2c den Bedarf innerhalb des Berechnungszeitraumes im Sinne von § 2 b unterschreitet. Hierbei werden vom Bedarf im Sinne von § 2 b Nr. 1, 8 und 9 in Höhe von 100 % und von Nr. 2 bis Nr. 7 in Höhe von 80 % angerechnet.
4. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
5. Schwangerschaft,
6. alleinerziehend von einem Kind oder mehreren Kindern bis 14 Jahren zu sein,
7. die Vollendung des 65. Lebensjahres,
8. Erwerbsminderung nach § 69 Abs. 5 SGB IX (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G),
9. Eingliederungshilfe für Behinderte,
10. Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,
11. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung

¹ Sozialfonds-Satzung nach § 18 a BerlHG vom 26. April 2002, neugefasst durch Beschluss des Studierendenparlamentes vom 3. Juli 2012.

² Diese Satzung ist von dem Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. September 2012 bestätigt worden.

getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 Euro überschreiten,

12. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten (z. B. länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigungen).

§ 2 b Bedarf

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

1. einem Mindestgrundbedarf von 374 Euro, welcher nach § 20 SGB II angepasst werden kann,
2. einer Pauschale von 200 Euro für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 320 Euro,
3. den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
4. Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenversicherung verlangt werden,
5. einer Mehrbedarfspauschale von 69 Euro für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
6. den Kosten eines Zusatztickets zum Semesterticket Berlin für Studierende, deren Wohnsitz außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets liegt, welche anteilig auf einen Monat angerechnet werden (siehe: VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin, Teil C, Punkt 1.5),
7. Tilgung von Schulden, welche im Berechnungszeitraum anfallen, können nach Einzelfallentscheidung des Semesterticketbüros angerechnet werden, jedoch maximal bis zu einer Summe, welche 30 % des Einkommens der oder des Studierenden beträgt,
8. für jede im Haushalt lebende Person (z. B. Kind), welche gegenüber dem/der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Mindestgrundbedarf in gleicher Höhe wie unter Nr. 1 und steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 150 Euro,
9. einem Mehrbedarf in Höhe von 60 Euro für Studierende, welche schwanger, über 65 Jahre alt oder voll erwerbsgemindert sind. Studierende mit Behinderung, welche Eingliederungshilfe erhalten, können einen Mehrbedarf von 160 Euro geltend machen. Bei Alleinerziehenden wird ein Mehrbedarf in Höhe von 150 Euro für das erste Kind und 50 Euro für jedes weitere Kind angerechnet.

§ 2 c Einkommen

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Ein-

kommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/-innen ausgezahlt werden. Studierende haben verfügbare Gelder einzusetzen, sofern diese den Bedarf für 3 Monate überschreiten.

§ 3 Vergabekriterien

(1) Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um allen Berechtigten den Gesamtbetrag zu erlassen, kommt es zu Teilzuschüssen, deren Höhe durch eine Gewichtung folgender Kriterien errechnet wird:

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf:
 - a) für je vollendete 17 Euro, die das Einkommen nach § 2 c unter dem Bedarf nach § 2 b liegt, wird ein Punkt vergeben
 - b) für je vollendete 50 Euro anzurechnender Kosten nach § 2 a Nr. 11, wird ein Punkt vergeben
2. und nach dem Zeitraum innerhalb des Berechnungszeitraumes, für den die besonderen Härtegründe nach § 2 a bestehen:
 - a) für § 2 a Nr. 1 bei:
 - mindestens 1 Monat: 5 Punkte
 - mindestens 3 Monate: 10 Punkte,
 - b) für § 2 a Nr. 2 bei:
 - mindestens 3 Monaten: 5 Punkte
 - mindestens 4 Monaten: 10 Punkte
 - c) für § 2 a Nr. 3 ist von einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten auszugehen: 10 Punkte
 - d) für § 2 a Nr. 4, 6, 7, 8 und 9 ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen: 15 Punkte
 - e) für § 2 a Nr. 5 und 10 ist unabhängig davon wie lange die Härte innerhalb des Berechnungszeitraumes bestand, von einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten auszugehen: 5 Punkte. Bestand die Härte mindestens 4 Monate: 10 Punkte.

(2) Bei den vergebenen Punkten nach § 3 (1) Nr. 1 gibt es keine Obergrenze, während nach § 3 (1) Nr. 2 maximal 30 Punkte erreicht werden können.

§ 4 Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticketbüro ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter den-

jenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 3 für alle Berechtigten gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Der auszahlende Mindestbetrag für einen Teilzuschuss beträgt 80 Euro. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Zuschuss durch sechs zu teilen und mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren.

(3) Die übrig bleibenden Mittel im Sinne des § 4 (1) werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs an Studierende ausgeschüttet, die im laufenden Semester immatrikuliert wurden und über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Abs. 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden nach § 1 Abs. 1 verwandt.

§ 5 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

§ 6 Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich rückmelden; bei Studierenden, die zum ersten Mal an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind oder am Studienkolleg teilnehmen, spätestens vier Wochen nach Vorlesungs-

beginn oder zwei Wochen nach der Immatrikulation beim Semesterticketbüro möglichst vollständig eingegangen sein. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich und selbstständig nachzureichen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 8 Antragsbearbeitung

(1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden wenn möglich per E-Mail mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die/den Studierende(n) vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuzahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2012/2013. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.